Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Osnabrück

Az.: 4.4.3 - 611 / 2294 (HA)

Mercatorstraße 8 49080 Osnabrück

Telefon: 0541/503-476 (Frau Kleinelanghorst)

Telefon: 0541/503-461 (Frau Niehaus)

Telefax: 0541/503-411

Osnabrück, 20.11.2025

Flurbereinigung Bissendorf Landkreis Osnabrück, Verfahrensnummer: 2294

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren **Bissendorf**, **Landkreis Osnabrück**, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I, Seite 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 - Bundesgesetzblatt I Seite 2794 - (FlurbG), folgendes festgestellt:

a) Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist bewirkt.

b) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

c) Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Bissendorf (TG), einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren Bissendorf endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft Bissendorf (§ 149 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die Teilnehmergemeinschaft Bissendorf bleibt wegen Abwicklung der restlichen Kassengeschäfte und Abschluss der Flurbereinigungskasse bis zum 31.12.2025 bestehen. Sie unterliegt bis dahin der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde und erlischt mit Ablauf des 31.12.2025.

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch diese Schlussfeststellung, entsprechend § 149 Abs. 1 FlurbG, liegen vor.

Der unanfechtbare Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt; insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Planempfänger übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind dementsprechend berichtigt und die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt worden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist geregelt.

Ansprüche der Beteiligten, die in diesem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen, sind nicht verblieben und auch sonstige Angelegenheiten sind nicht mehr zu regeln; daher ist das Flurbereinigungsverfahren Bissendorf nun durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre gesetzlichen Aufgaben insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen erfüllt. Es sind ihr keine Unterhaltungsverpflichtungen verblieben.

Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt sie daher mit der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8 in 49080 Osnabrück, Widerspruch eingelegt werden.

(Niehaus)

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung finden Sie auch im Internet unter:

www.flurb-we.niedersachsen.de

Ausgehängt am:

Uhrzeit:

Abgenommen am:

Uhrzeit: